

ZH_OBERGERICHT UE220193 vom 27. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE220193

FR: ZH_OBERGERICHT UE220193 du 27 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UE220193 del 27 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Am 8. März 2022 abends wurde der 41-jährige †B._____ von seinem Mitbewohner reglos auf dem Boden des von ihm bewohnten Zimmers vorgefunden. In der Folge führte die umgehend alarmierte Sanität eine Reanimation durch, welche nach rund 30 Minuten infolge Erfolglosigkeit abgebrochen wurde. †B._____ verstarb nach Abbruch der Reanimationsmassnahmen am 8. März 2022 um 20.51 Uhr (Urk. 14/3).

E. 2

Anlässlich der am 8. März 2022 durchgeführten Legalinspektion fanden sich keine Hinweise auf eine todesursächliche relevante mechanische Fremdeinwirkung. Todesart und Todesursache mussten unklar belassen werden (Urk. 14/7/1).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eröffnete sodann eine Untersuchung betreffend aussergewöhnlichen Todesfall und erteilte dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (nachfolgend: IRM) am 10. März 2022 einen Gutachtensauftrag zur Obduktion (Urk. 14/7/2). Nachdem †B._____ kurz vor seinem Tod noch im C._____ (nachfolgend: C._____) [Spital] in Behandlung gewesen war, stand auch eine mögliche Sorgfaltspflichtverletzung durch die behandelnden Ärzte im Raum. Aus diesem Grund edierte die Staatsanwaltschaft die entsprechende Krankengeschichte (Urk. 14/6; Urk. 14/7/5 Beilage). Das IRM erstattete am 3. Mai 2022 das "Gutachten zum Todesfall". Darin wurde zusammengefasst festgehalten, aus rechtsmedizinischer Sicht hätten sich keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden oder eine Verletzung der ärztlichen oder pflegerischen Sorgfaltspflicht ergeben (Urk. 14/7/5).

E. 4

Mit Verfügung vom 27. Juni 2022 stellte die Staatsanwaltschaft die Untersuchung betreffend aussergewöhnlichen Todesfall ein (Urk. 3 = Urk. 14/10).

E. 5

Hiergegen liess A._____, die Mutter von †B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), mit Eingabe vom 18. Juli 2022 Beschwerde erheben mit den Anträ-

- 3 - gen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, gegen die während des Aufenthalts des Verstorbenen vom 7. März 2022 abends bis zum 8. März 2022 frühmorgens verantwortlichen Ärzte im Institut für Notfallmedizin des C._____ eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf fahrlässige, eventuell eventualvorsätzliche Tötung durch Unterlassen einzuleiten; unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge (Urk. 2).

E. 6

Mit Verfügung vom 21. Juli 2022 wurde der Beschwerdeführerin Frist zur Leistung einer Prozesskaution von einstweilen Fr. 1'800.– angesetzt (Urk. 6), woraufhin sie mit Eingabe vom 24. August 2022 darum ersuchte, es sei ihr die Pflicht zur Leistung einer Prozesskaution abzunehmen (Antrag 1), eventualiter sei ihr die Frist zur Leistung einer solchen bzw. zur Einreichung eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab Eingang des Entscheids zum Antrag 1 zu erstrecken (Urk. 9). Mit Verfügung vom 26. August 2022 wurde die Staatsanwaltschaft ersucht, einstweilen ohne Stellungnahme die Akten einzureichen (Urk. 11). Mit Verfügung vom 30. September 2022 wurde einstweilen auf die Verpflichtung zur Leistung einer Prozesskaution verzichtet und die Beschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme übermittelt (Urk. 16). Diese liess sich mit Eingabe vom 6. Oktober 2022 vernehmen (Urk. 18). Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 9. November 2022 zur freigestellten Replik übermittelt (Urk. 19), woraufhin sie sich innert erstreckter Frist (Urk. 21; Urk. 23) mit Eingabe vom 12. Dezember 2022 vernehmen liess (Urk. 26). Nach Fristansetzung zur freigestellten Duplik (Urk. 28) verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine solche (Urk. 30). Die Untersuchungsakten wurden beigezogen (Urk. 14). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.